

Merkblatt - Wissenschaftliche Forschungsvorhaben an Thüringer Schulen

Rechtsgrundlage:

§ 57 Abs. 5 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG):

Erhebungen, insbesondere Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen, in Schulen durch Personen oder Institutionen außerhalb der Schulverwaltung bedürfen der Genehmigung. Für Erhebungen an Schulen in einem Schulamtsbereich erfolgt die Genehmigung durch das zuständige Schulamt. Für die Genehmigung von Erhebungen, die in mehr als einem Schulamtsbereich durchgeführt werden sollen, ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium zuständig.

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben ein erhebliches wissenschaftliches Interesse im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule erkennen lässt und sich die Belastung der Schule in einem zumutbaren Rahmen hält.

Personenbezogene Daten dürfen nur für ein bestimmtes Vorhaben verarbeitet werden, soweit die betroffenen Personen eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt und der Forschungszweck des Vorhabens auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann.

Hinweise:

- Forschungsvorhaben unter Verwendung von Incentives (Geschenke, Anreize zur Teilnahme) sowie Forschungsvorhaben, die kommerziellen Zwecken dienen, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig
- eine bloße Weitergabe von Erhebungsunterlagen (z. B. Verteilung) von Fragebögen durch das TMBWK ist grundsätzlich ausgeschlossen

Antragsverfahren:

Der Antrag auf Genehmigung ist nicht formgebunden schriftlich/elektronisch Form an das jeweils zuständige Staatliche Schulamt (Übersicht: <https://schulamt.thueringen.de/>) oder bei schulamtsübergreifenden Vorhaben an das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK), Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt, Referat 32 „Schulische Qualitätsentwicklung, Nationale und internationale Bildungsentwicklung, Inklusion, längeres gemeinsames Lernen, Medienbildung, Digitalität“ mindestens 8 Wochen vor Beginn des beabsichtigten Vorhabens zu stellen und muss zwingend das Folgende beinhalten:

- Projektbeschreibung:
 - Konzeption mit Informationen zum konkreten Prozedere des Vorhabens
 - Darstellung des erheblichen wissenschaftlichen Interesses im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule
 - Benennung der verantwortlichen Projektleitung, Benennung beteiligter Partner
 - Angaben über den zeitlichen Ablauf und den voraussichtlichen zeitlichen Umfang des Vorhabens
 - Übersicht der Schulen, an denen das Vorhaben durchgeführt werden soll
- Erhebungsunterlagen:
 - Fragebögen, Interviewleitfäden, Testunterlagen, Beobachtungsbögen, etc.
 - Musteranschriften an die betreffenden Schulen bzw. Schulleitungen sowie die Teilnehmer/innen

- ggf. Musteranschreiben an die Erziehungsberechtigten zwecks Einholung des Einverständnisses zur Teilnahme minderjähriger Schüler und Schülerinnen (Einwilligung)
 - Aus den Erhebungsunterlagen muss deutlich der Zweck des Vorhabens, die vorgesehene Behandlung der Erhebungsunterlagen und deren endgültiger Verbleib sowie das Prozedere des Vorhabens hervorgehen. Auf die Freiwilligkeit zur Teilnahme am Vorhaben ist ausdrücklich zu verweisen.
- Datenschutz:
 - Beachtung des § 57 Abs. 9 ThürSchulG
 - Benennung des Verantwortlichen für die Datenerhebung und die -verarbeitung der personenbezogenen Daten; sofern ein Datenschutzbeauftragter vorhanden ist, müssen auch dessen Kontaktdaten angegeben werden
 - Zweck, zu welchem die personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden
 - Nennung der Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und -verarbeitung (z. B. Einwilligung der Teilnehmenden oder deren Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen)
 - Angaben zur vorgesehenen Behandlung der erhobenen Daten und deren endgültiger Verbleib, insbesondere, wer die Daten erhält bzw. an wem die Daten übermittelt werden
 - Angaben, wie lange die personenbezogenen Daten gespeichert werden
 - Belehrung über Rechte der Betroffenen (Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten; Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung; Recht, der Verarbeitung zu widersprechen; Recht auf Datenübertragbarkeit; Recht, die erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen; Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren)
 - Hinweis auf Freiwilligkeit oder auf die Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten
 - ggf. spezieller Hinweis, für bestimmte Kategorien von Daten oder Verarbeitungsarten (z. B. Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder die Durchführung von Videoaufnahmen)
 - Datenschutzhinweis für die Teilnehmenden sollte die vorgenannten Punkte enthalten

§ 57 Abs. 9 ThürSchulG:

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG).